

---

**Regelungen**  
**zur betrieblichen Altersversorgung**  
**- Entgeltumwandlung -**

---

**gültig ab**  
**27. Februar 2014**



Musterfirma GmbH  
Musterstr. 2  
11111 Musterstadt

Inhaltsverzeichnis

I) Durchführungswege / Versorgungsträger .....	3
II) Teilnahmeberechtigter Personenkreis .....	5
III) Portabilität, Übertragungen .....	6
IV) Wandelbare Entgeltbestandteile .....	7
V) Höhe der Entgeltumwandlung/ Förderungen .....	7
VI) Zusagen .....	8
VII) Ausnahmen vom Regelwerk .....	9
VIII) Weiterführende, mit dem Regelwerk zusammenhängende Dokumentation .....	9

Altes Muster - Ungültig

**I) Durchführungswege / Versorgungsträger**

Für die Entgeltumwandlung stehen bei nachstehend aufgeführten Unternehmen (nachfolgend Arbeitgeber genannt)

- Tochter 1
- Tochter 2
- 
- Tochter 26

folgende Durchführungswege bzw. Versorgungsträger zur Verfügung:

Altes Muster - Ungültig

**1. Pensionskassen, Pensionsfonds entsprechend §3.63 EStG**

**a. Allianz Pensionskasse AG**

Die Allianz Pensionskasse ist für Neuabschlüsse mit Ausnahme der Weiterführung von Entgeltumwandlungen über die Allianz Pensionskasse AG entsprechend Absatz III)2 „Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §3.63 EStG mit der Allianz Lebensversicherungs AG / Allianz Pensionskasse AG“ seit 31.12.2007 geschlossen. Beim Arbeitgeber bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen / Versicherungsverträge können weitergeführt werden.

**b. Andere Pensionskassen/Pensionsfonds**

Alle anderen Pensionskassen/Pensionsfonds sind für Neuabschlüsse ab 01.11.2010 geschlossen. Beim Arbeitgeber bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen / Versicherungsverträge können weitergeführt werden.

**2. Direktversicherungen entsprechend §3.63 EStG**

**a. Allianz Lebensversicherungs-AG**

Für Entgeltumwandlungen mit/ohne Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung steht seit 01.01.2008 die Direktversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG zur Verfügung.

**b. Andere Versicherungsgesellschaften**

Für Neuverträge sind ab 01.11.2010 mit Ausnahme der Direktversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG entsprechend des vorhergehenden Absatzes 2a alle anderen Direktversicherungs-Versorgungsträger für die Entgeltumwandlung geschlossen. Beim Arbeitgeber bestehende Direktversicherungsverträge können weiter geführt werden.

**3. Direktversicherungen, Pensionskassen entsprechend §40b EStG (pauschale Besteuerung)**

Beim Arbeitgeber bestehende Direktversicherungs- / Pensionskassenverträge können weiter geführt werden. Für Direktversicherungs- /Pensionskassenverträge neu eintretender Mitarbeiter, die entsprechend den Regelungen Absatz III) „Portabilität, Übertragungen“ beim Arbeitgeber weitergeführt werden können, steht der Versorgungsträger zur Verfügung über den die Entgeltumwandlung beim Vorarbeitgeber durchgeführt wurde.

**4. Unterstützungskassen entsprechend §4d 1c EStG**

**a. Allianz Pensionsmanagement e.V.**

Für die Entgeltumwandlung steht seit 01.01.2002 die Unterstützungskasse der Allianz (Allianz Pensionsmanagement e.V.) zur Verfügung.

**b. Andere Unterstützungskassen**

Für Neuverträge sind ab 01.11.2010 mit Ausnahme der Allianz Pensionsmanagement e.V. entsprechend des vorhergehenden Absatzes 4a alle anderen Unterstützungskassen geschlossen. Beim Arbeitgeber bestehende Entgeltumwandlungsverträge können weitergeführt werden.

**5. Riester-Rente**

Versorgungsverträge nach §§10a, 82 EStG sind für Neuabschlüsse ab 01.11.2010 nicht zugelassen. Mitarbeiter, die einen entsprechenden Vertrag abschließen möchten, steht die Möglichkeit eines Gruppenvertrages bei der Allianz Lebensversicherungs-AG zur Verfügung. Beim Arbeitgeber bestehende Verträge können weitergeführt werden.

## II) Teilnahmeberechtigter Personenkreis

### 1. Pensionskassen, Pensionsfonds entsprechend §3.63 EStG

#### a. Allianz Pensionskasse AG

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.01.2008 (Vertragsbeginn) unterzeichnet haben.

Alle neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem Vorarbeitgeber einen Allianz Pensionskassenvertrag entsprechend den Absätzen III)2 „Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §3.63 EStG mit der Allianz Lebens-versicherungs AG / Allianz Pensionskasse AG“ und III)6 „Antrag auf Weiterführung“ weiterführen können und eine Entgeltumwandlungsvereinbarung beim Arbeitgeber unterzeichnet haben.

#### b. Andere Pensionskassen/Pensionsfonds

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.11.2010 (Vertragsbeginn) unterzeichnet haben.

### 2. Direktversicherungen entsprechend §3.63 EStG

#### a. Allianz Lebensversicherungs-AG

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung unterzeichnet haben.

Alle neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem Vorarbeitgeber einen Direktversicherungsvertrag entsprechend den Absätzen III)1 „Weiterführung von Versicherungsverträgen entsprechend §3.63 EStG“, III)2 „Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §3.63 EStG mit der Allianz Lebens-versicherungs AG / Allianz Pensionskasse AG“ und III)6 „Antrag auf Weiterführung“ weiterführen können und eine Entgeltumwandlungsvereinbarung beim Arbeitgeber unterzeichnet haben..

#### b. Andere Versicherungsgesellschaften

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.11.2010 (Vertragsbeginn) unterzeichnet haben.

### 3. Direktversicherungen, Pensionskassen entsprechend §40b EStG (pauschale Besteuerung)

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.11.2010 (Vertragsbeginn) unterzeichnet haben.

Alle neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem Vorarbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung unterzeichnet haben und den Versicherungsvertrag entsprechend den Absätzen III)3 „Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §40b EStG“ und III)6 „Antrag auf Weiterführung“ weiterführen können und beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung unterzeichnet haben.

### 4. Unterstützungskassen nach §4d 1c EStG

#### a. Allianz Pensionsmanagement e.V.

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung unterschrieben haben, soweit der Entgeltumwandlungsbetrag zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss jährlich 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) übersteigt.

Alle neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem Vorarbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung über die Allianz Pensionsmanagement e.V. unterzeichnet haben und die diese entsprechend den Absätzen III)4 Weiterführung von Entgeltumwandlungen über Unterstützungskasse nach §4d 1c EStG und III)6 „Antrag auf Weiterführung“ weiterführen können und beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung unterzeichnet haben.

**b. Andere Unterstützungskassen**

Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.11.2010 (Vertragsbeginn) unterzeichnet haben.

**III) Portabilität, Übertragungen**

**1. Weiterführung von Versicherungsverträgen entsprechend §3.63 EStG**

Sofern Arbeitnehmer, die bei ihrer Anstellung einen bereits bei einem früheren Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherungsvertrag entsprechend §3.63 EStG (Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds) weiterführen möchten und einen Anspruch auf Weiterführung haben, steht zur Weiterführung die Direktversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG zur Verfügung. Versicherungsverträge nach §3.63 EStG ohne Rechtsanspruch auf Weiterführung können nach Prüfung des Einzelfalles ebenfalls fortgeführt werden. Ein Anspruch auf Fortführung besteht nicht.

Die Weiterführung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der sogenannten Übertragung nach §4 BetrAVG. Der Arbeitnehmer erhält eine Entgeltumwandlungszusage entsprechend der Regelungen des Arbeitgebers nach den Absätzen VI)1 und VI)2. Ist eine Übertragung aufgrund der fehlenden Mitgliedschaft des Vorversicherer beim Übertragungsabkommen der Deutschen Versicherungswirtschaft nicht möglich, kann die Entgeltumwandlung nicht fortgeführt werden,

**2. Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §3.63 EStG mit der Allianz Lebensversicherungs AG / Allianz Pensionskasse AG**

Sofern ein bei einem früheren Arbeitgeber mit der Allianz Lebensversicherungs-AG/ Allianz Pensionskasse AG abgeschlossener Versicherungsvertrag entsprechend §3.63 EStG weitergeführt werden soll und der Vertrag den Regelungen der Absätze IV)VI)1 und VI)2 „Zusagen“ sowie den Bestimmungen der Gruppenverträge des Arbeitgebers mit der Allianz entspricht, erfolgt die Weiterführung von Verträgen mit Rechtsanspruch im Rahmen eines Versicherungsnehmerwechsels nach §4 BetrAVG. Bei Verträgen ohne Rechtsanspruch auf Weiterführung erfolgt der Versicherungsnehmerwechsel nach Prüfung des Einzelfalles. Ein Anspruch auf Fortführung besteht jedoch nicht.

**3. Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §40b EStG**

Nach Prüfung des Einzelfalles, können auch bei einem früheren Arbeitgeber abgeschlossene Versicherungsverträge nach §40b EStG (pauschalbesteuerte Direktversicherung / Pensionskasse) weitergeführt werden.

Die Weiterführung erfolgt im Rahmen eines Versicherungsnehmerwechsels entsprechend §4 BetrAVG. Ein Anspruch auf Fortführung besteht jedoch nicht. Sofern der Vertrag weiter geführt werden kann und dieser den Voraussetzungen des §3.63 EStG entspricht, kann der Arbeitnehmer die Weiterführung im Rahmen des §40b EStG verlangen. Ansonsten erfolgt die Weiterführung im Rahmen des § 3.63 EStG entsprechend Absatz III) 1.

**4. Weiterführung von Entgeltumwandlungen über Unterstützungskasse nach §4d 1c EStG**

Sofern der Arbeitnehmer eine bei einem früheren Arbeitgeber abgeschlossene Entgeltumwandlung über Unterstützungskasse weiterführen möchte, ist dies nach Prüfung des Einzelfalles möglich sofern es sich hierbei um die Unterstützungskasse der Allianz (Allianz Pensionsmanagement e.V.) handelt und der Leistungsplan einem der möglichen Leistungspläne beim Arbeitgeber entspricht. Die Weiterführung von Entgeltumwandlungen über andere Unterstützungskassen ist nicht möglich.

**5. Weiterführung von Entgeltumwandlungen aus anderen Durchführungswegen**

Die Weiterführung von Entgeltumwandlungen aus anderen als in den Absätzen III) 1 bis 4 genannten Durchführungswegen / Versorgungsträgern ist ausgeschlossen.

## 6. Antrag auf Weiterführung

Der Antrag auf Weiterführung einer bei einem Vorarbeitgeber abgeschlossenen Entgeltumwandlung ist vom Arbeitnehmer binnen einem Jahres nach Anstellung beim Arbeitgeber anzumelden.

## IV) Wandelbare Entgeltbestandteile

Wandelbar sind nur zukünftige Entgeltbestandteile:

- Bestandteile des monatlichen Entgelts
- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld
- Vermögenswirksame Leistungen, sofern Sie gewährt werden und ev. tarifvertragliche Vereinbarungen einer Wandlung nicht entgegen stehen.

## V) Höhe der Entgeltumwandlung/ Förderungen

### 1. Entgeltumwandlungsbetrag entsprechend §§3.63 EStG, 4d 1c EStG, Förderfähigkeit

Über den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) hinaus können höhere Beiträge steuerfrei für die Altersvorsorge aufgewendet werden. Der im Einzelfall umwandelbare Maximalbetrag ist individuell abzuklären und richtet sich nach den Richtlinien der Angemessenheit der Versorgung. Förderfähig im Sinne Absatz V)2 sind ausschließlich Entgeltumwandlungsbeträge entsprechend §§3.63 EStG, 4d 1c EStG.

### 2. Zusammensetzung des Entgeltumwandlungsbetrages / Förderung

Der Entgeltumwandlungsaufwand (Versorgungsaufwand) ergibt sich aus dem individuell festgelegten Entgeltumwandlungsbetrag und einer zusätzlichen Zahlung (Förderung) des Arbeitgebers. Diese wird durch den Entgeltumwandlungsbetrag festgelegt und beträgt 20 % des Entgeltumwandlungsbetrages, maximal 90 € monatlich / 1.080 € jährlich. Die Förderung ist Bestandteil der Entgeltumwandlung.

Die Förderung wird vorbehaltlich gesetzlicher oder Änderung der Rechtsprechung unbefristet gewährt. Organschaften erhalten keine Förderung.

Versorgungsverträge, die eine Förderung nach §§10a, 82 EStG erfüllen, erhalten ebenfalls keine arbeitgeberseitige Förderung.

Für die Unternehmen der Musterfirma GmbH erfolgt die arbeitgeberseitige Förderung für Mitarbeiter, die ab dem 01.03.2007 eingetreten sind. Mitarbeiter dieser Gesellschaften, die vor dem 01.03.2007 eingetreten sind, erhalten die arbeitgeberseitige Förderung nur, soweit sie keine Altersversorgung wie HLO, Krupp Altershilfe oder HAL etc. erhalten.

### 3. Splittung des Entgeltumwandlungsbetrages

Übersteigt der Versorgungsaufwand 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) erfolgt eine Aufsplittung auf die verschiedenen Versorgungsträger wie folgt:

#### a. Entgeltumwandlungsbetrag für die Direktversicherung nach §3.63 EStG

Der Versorgungsaufwand setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeberzuschuss sowie dem Umwandlungsbetrag, aus dem sich der Arbeitgeberzuschuss ableitet. Beide Beträge zusammen dürfen 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für die alten Bundesländer nicht übersteigen.

#### b. Entgeltumwandlungsbetrag für die Unterstützungskasse nach § 4d1c EStG

Weitergehende Entgeltumwandlungsbeträge bzw. Förderungen stellen den Versorgungsaufwand für die Unterstützungskasse dar.

#### **4. Entgeltumwandlungsbetrag bei Direktversicherungen nach §40b EStG**

Der Versorgungsaufwand für Direktversicherungen nach §40b EStG beträgt maximal 1.752,00 Euro pro Kalenderjahr. Eine Durchschnittsbildung ist nicht möglich. Eine Förderung wird nicht gewährt; die Lohnpauschalsteuer ist vom Arbeitnehmer zu tragen. Bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen die zum 01.11.2010 bestehen, bleiben eventuelle Förderungen / Zahlung der Lohnpauschalsteuer durch den Arbeitgeber erhalten, es sei denn die jeweilige Vereinbarung sieht anderes vor.

#### **5. Erhöhung des Entgeltumwandlungsbetrages**

Eine Erhöhung des Entgeltumwandlungsbetrages ist nur dann möglich, wenn der erhöhte Betrag den Regelungen Absatz V) 1 bis 4 entspricht, die Erhöhung im Rahmen eines laufenden Versicherungsvertrages zulässig ist und der Versorgungsträger der Erhöhung zustimmt. Andernfalls erfolgt ein neuer Vertragsabschluss bei Direktversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. der Allianz Pensionsmanagement e.V..

Bei förderfähigen Entgeltumwandlungen nach Absatz V)1, die im Rahmen der Regelungen der Portabilität (Absatz III) beim Arbeitgeber weitergeführt werden, führt die arbeitgeberseitige Förderung nach Absatz V)2 nicht zu einem erhöhten Entgeltumwandlungsbetrag. Stattdessen verringert die Förderung des Arbeitgebers den Eigenanteil der Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers, so dass der Beitrag zur Versicherung/Unterstützungskasse unverändert bleibt. Gleiches gilt für förderfähige Entgeltumwandlungen, die die arbeitgeberseitige Förderung zum Stichtag 01.11.2010 erhalten.

### **VI) Zusagen**

#### **1. Zusagevarianten**

Entsprechend des Versorgungsaufwandes nach Absatz V) „Höhe der Entgeltumwandlung/ Förderungen“ erfolgt die Erteilung der Zusagen auf Basis der sogenannten „beitragsorientierten Leistungszusage“ zum Zeitpunkt der individuellen Regelaltersgrenze anhand der Bedingungen des jeweiligen Versorgungsträgers. Der Mitarbeiter kann zwischen verschiedenen Zusagevarianten wählen.

##### **i. Altersrente**

Der Arbeitgeber erteilt eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer garantierten lebenslangen Rente mit Option einer einmaligen Kapitalzahlung.

##### **ii. Altersrente mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit**

Der Arbeitgeber erteilt eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer garantierten lebenslangen Rente mit Option einer einmaligen Kapitalzahlung. Zusätzlich werden im Falle einer Berufsunfähigkeit die vereinbarten Beiträge zur Altersrente vom Versicherer weiter beglichen.

##### **iii. Altersrente mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsrente**

Der Arbeitgeber erteilt eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer garantierten lebenslangen Rente mit Option einer einmaligen Kapitalzahlung. Zusätzlich werden im Falle einer Berufsunfähigkeit die vereinbarten Beiträge zur Altersrente vom Versicherer weiter beglichen. Darüber hinaus erfolgt im Falle der Berufsunfähigkeit die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente bis zur individuellen Regelaltersgrenze.

##### **iv. Reine Berufsunfähigkeitsrente**

Der Arbeitgeber erteilt eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer garantierten Rente bis zur vereinbarten Regelaltersgrenze. Zusagen für reine Berufsunfähigkeitsrenten sind ausschließlich über den Durchführungsweg Direktversicherung möglich.



## 2. Vorbehalt bei Berufsunfähigkeit-Risikobausteinen

Sofern vom Arbeitnehmer Zusagebausteine mit Absicherung einer Berufsunfähigkeit gewählt werden, erhält die entsprechende Wandlungsvereinbarung auch nach Zustimmung durch den Arbeitgeber erst dann Gültigkeit, wenn der Versicherer die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos angenommen hat. Verweigert der Versicherer die Annahme des Risikos hat der Mitarbeiter nur einen Anspruch auf Zusagen entsprechend Absatz VI) 1 1.i „Altersrente“.

## 3. Zusagen entsprechend §40b EStG aufgrund Portabilität/Versicherungsnehmerwechsel

Zusagen/Versicherungsverträge entsprechend §40b EStG, die aufgrund eines Versicherungsnehmerwechsels nach Absatz III)3 „Weiterführung von Versicherungsverträgen nach §40b EStG“ vom Arbeitgeber übernommen werden, bleiben unverändert, sofern der Versorgungsaufwand den Regelungen nach Absatz V)4 „Entgeltumwandlungsbetrag bei Direktversicherungen nach §40b EStG“ entspricht.

## VII) Ausnahmen vom Regelwerk

In begründeten Einzelfällen kann von diesem Regelwerk abgewichen werden. Die Begründung ist zu dokumentieren.

## VIII) Weiterführende, mit dem Regelwerk zusammenhängende Dokumentation

### 1. Direktversicherung Allianz Lebensversicherungs-AG

- Allianz Muster Versorgungszusage
- Allianz Gruppenvertrag mit
  - Allgemeine Regelungen zum Gruppenvertrag
  - Produktbeschreibung
  - Belehrung über die Folgen der Anzeigepflichtverletzung
  - Kostenausweis
  - Versicherungsinformationen zum Gruppenvertrag (FIB)
  - Allgemeine Versicherungsbedingungen E70 (FID)
  - Versicherungsmathematische Hinweise E 807 (FID)
  - Besondere Bedingungen E5 (FID), E7 (FID)
  - Allgemeine Angaben über Steuerregelungen (GV153)
  - Merkblatt zur Sozialversicherung Krankenversicherung Rentnern (VM 7871)
  - Übersicht der Kosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden können (EV0994)
  - Merkblatt zur Datenverarbeitung (Allg. 1156)
  - Private Vorsorgeprodukte innerhalb dieses Gruppenvertrages
  - Wichtige Hinweise zum Abrechnungsverfahren

### 2. Unterstützungskasse

- Leistungsplan A, Altersrente
- Leistungsplan B, Altersrente mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
- Leistungsplan C, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente